

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1986

Geschäftszahl

86/14/0042

Rechtssatz

Sofern ein Angehöriger, der zB sowohl für einen Gewerbebetrieb als auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen eine nicht nur familienhafte Mitarbeit entfaltet, insgesamt nur eine Entlohnung enthält, kann nicht unterstellt werden, daß nur die eine Tätigkeit entgeltlich, die andere aber unentgeltlich geleistet wird. Wäre doch die Unentgeltlichkeit "echter" Leistungen eine im Wirtschaftsleben (unter Fremden) völlig unübliche Gestaltung von Leistungsbeziehungen. Einer solchen Gestaltung wäre aus der Sicht des § 114 BAO umso mehr die Anerkennung zu versagen, wenn sie dazu führt, daß Aufwendungen ohne Rücksicht darauf, durch welchen Bereich sie veranlaßt sind, ausschließlich in jenen Bereich verlagert werden, in dem sie sich steuerlich auswirken.